

Förderrichtlinie zur finanziellen Unterstützung bei der Installation von Steckersolaranlagen im Stadtgebiet Bielefeld

1. Förderzweck, Fördersumme und Beurteilungsgrundlagen

- (1) Ziel der Förderung ist es einen Anreiz zur Beschaffung von Steckersolaranlagen zu schaffen. Gefördert werden Energiesteckvorrichtungen und deren Installation durch einen Elektrofachbetrieb an ein Haus-/Wohnungsnetz einer in Bielefeld gelegenen Immobilie, um den allgemein anerkannten Regeln der Elektrotechnik für den Betrieb von steckbaren Solaranlagen zu entsprechen.
- (2) Über die zur Verfügung stehende Fördersumme wird jährlich in den politischen Gremien neu entschieden.
- (3) Steckersolaranlagen im Sinne der Förderrichtlinie sind Photovoltaikanlagen mit bis zu 600Wp Leistung (in begründeten Fällen auch größer 600Wp), die aus einem oder mehreren Solarmodulen und einem Mikrowechselrichter bestehen und die mit einer Steckverbindung an das Haus-/Wohnungsnetz angeschlossen werden.

2. Fördergegenstand

Folgende Leistungen sind förderfähig:

- Personalkosten im Zusammenhang mit der Installation einer Energiesteckvorrichtung zum Anschluss einer Steckersolaranlage an ein Haus-/Wohnungsnetz
- Energiesteckvorrichtung gemäß DIN VDE V 0628-1.

3. Förderhöhe

- (1) Der Zuschuss kann für förderfähige Leistungen gem. Ziff. 2 bewilligt werden. Er ist begrenzt auf maximal 150,00 € je Antrag.
- (2) Pro Antragsteller ist eine Förderung grundsätzlich nur für einen im Stadtgebiet Bielefeld befindlichen Haushalt, eine Wohn- oder Geschäftseinheit bzw. eine ähnliche Einheit (wie z.B. Vereinsheim) möglich. Werden pro Antragsteller für mehrere Einheiten Förderungen beantragt, so kann der Antrag beschieden werden, wenn bis zum Ende der Antragsfrist (Ziff. 6) die Gesamtfördersumme noch nicht durch eingegangene Anträge anderer Antragsteller für einzelne Einheiten ausgeschöpft ist.

4. Fördervoraussetzungen

- (1) Ein Elektrofachbetrieb schließt eine Energiesteckvorrichtung gemäß DIN VDE V 0628-1, über die unmittelbar eine Steckersolaranlage betrieben werden kann, an das Haus-/Wohnungsnetz an.
- (2) Die Steckersolaranlage entspricht DGS-Sicherheitsstandard und erfüllt den Sachstand der CE-Kennzeichnung. Wenn sich der DGS-Sicherheitsstandard nicht aus den

Unterlagen ergibt, muss dieser durch den Verkäufer der Steckersolaranlage bestätigt werden.

- (3) Der sichere Betrieb der Anlage wird durch eine sachgerechte Montage gewährleistet. Die Anlage ist so zu montieren, dass Sicherheit und Schutz gegenüber dem Betreiber und Dritten gewährleistet ist.

5. Zuschussempfänger

- (1) Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen.
- (2) Pro Haushalt/Wohn- oder Geschäftseinheit oder einer ähnlichen Einheit (wie z.B. Vereinsheim) kann eine Förderung einmalig beantragt werden.
- (3) Mieterinnen und Mieter sowie Pächterinnen und Pächter müssen eine schriftliche Einverständniserklärung der Eigentümerin / des Eigentümers einreichen.
- (4) Bei Wohnungseigentümergeinschaften ist mit dem Förderantrag ein bestandskräftiger Beschluss der Gemeinschaft vorzulegen.

6. Förderantragsverfahren

- (1) Zuschüsse werden nur auf Antrag dem Grunde nach bewilligt. Der Förderantrag ist auf dem Postweg unter Verwendung des Vordrucks „Förderantrag Steckersolaranlagen“ zu übersenden oder über das Online-Formular bei der Stadt Bielefeld einzureichen. Der Förderantrag kann bis zum 31.08. des jeweiligen Haushaltsjahres gestellt werden.
- (2) Der Antrag ist zu richten an

Stadt Bielefeld
Umweltamt
360.14
33597 Bielefeld

7. Bewilligung

- (1) Nach Prüfung der Anträge werden Bewilligungen nach der Reihenfolge der Antragseingänge erteilt.
- (2) Auf den Zuschuss besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Die Stadt Bielefeld entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.

8. Förderausschluss

Eine Förderung ist dann ausgeschlossen, wenn die Maßnahme vor dem Zugang des Bewilligungsbescheides bereits begonnen oder durchgeführt wurde. Als Maßnahmenbeginn gilt die Auftragserteilung an einen Elektrofachbetrieb. Die Beschaffung einer Steckersolaranlage ist förderunschädlich.

9. Auszahlungsverfahren und Verwendungsnachweis

- (1) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme auf schriftliche Anforderung im Erstattungsverfahren. Der Auszahlungsantrag ist unter Verwendung des Vordrucks „Auszahlungsantrag von Steckersolaranlagen“ bis zum 15.11. desselben Haushaltsjahres zu stellen, in dem der Förderantrag bewilligt wurde. Abweichend hiervon ist für die im Jahr 2020 erfolgte Bewilligung der 30.06. des Folgejahres als Frist maßgeblich.
- (2) Folgende Unterlagen sind dem Auszahlungsantrag beizufügen:
 - Rechnung der Steckersolaranlage sowie Rechnung bzgl. förderfähiger Leistungen gem. Ziff. 2
 - Foto(s) der montierten Anlage und der installierten Energiesteckvorrichtung
- (3) Ergibt die Prüfung der für die Auszahlung eingereichten Unterlagen, dass die Maßnahmen nicht in dem im Auszahlungsantrag dargestellten Umfang umgesetzt wurden, so kann der Zuschuss entsprechend gekürzt oder versagt werden.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie der Stadt Bielefeld tritt am 24.03.2021 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 20.08.2020.